

Tracker-Zertifikat

Basiswert: Hydrogen and Fuel Cell Strategy

Laufzeit: Open End

Das Produkt stellt keine Beteiligung an einer der kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar und bedarf daher keiner Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Anleger in dieses Produkt kommen daher nicht in den Genuss des spezifischen Anlegerschutzes nach dem KAG. Zudem tragen Anleger in dieses Produkt das Emittentenrisiko.

Eine Hinterlegung dieses Dokuments bei einer schweizerischen Prüfstelle oder einer anderen zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (nachstehend FIDLEG) erfolgt nicht. Das Produkt kann nur gemäss den im Folgenden angeführten («Verkaufsrestriktionen») angeboten werden.

Dieses Zertifikat wird aktiv auf diskretionärer Basis verwaltet und hat eine dynamische Struktur.

In Zeichnung bis zum 10.03.2021 um 14:30 Uhr

Die hierin enthaltenen Informationen sind lediglich indikativer Natur. Die Emittentin/Berechnungsstelle legt die rechtsverbindlichen Bedingungen des Produkts am Anfangsfixierungsdatum fest.

1. PRODUKTDESCHEIBUNG

Angaben zum Zertifikat

Valorennummer / ISIN / Symbol	110 354 543 / CH1103545435 / Derzeit ist keine Kotierung vorgesehen
Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)
Prudenzielle Aufsicht	Die BCV mit Sitz in Lausanne (Schweiz) untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Zahl- und Rechnungsstelle	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Investmentmanager	Jud & Partner Vermögensverwaltung AG. Die Jud & Partner Vermögensverwaltung AG ist Mitglied des VQF SRO (Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen).
Basiswert	Basiswertkorb "Hydrogen and Fuel Cell Strategy"
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Umwandlungsverhältnis	1 Zertifikat = 1 Korb
Emittiertes Volumen	TBD Zertifikate (mit Aufstockungsmöglichkeit)
Mindesteinlage	1 Zertifikat
Referenzwährung	EUR
Emissionspreis	EUR 1 000.00
Referenzpreis	EUR 990.00
Initial Fixing	10.03.2021
Zahlungsdatum	17.03.2021
Effektives Kündigungsdatum / Final Fixing	Open End
Rückzahlungsdatum	6. Bankwerhtag, der auf das vom Anleger oder Emittenten mitgeteilte Kündigungsdatum folgt (vorbehaltlich ausserordentlicher Marktsituationen oder Notstände).
Definition des Produkts	Dieses auf EUR lautende Zertifikat setzt sich aus einer Auswahl aus mindestens 10 Titeln des Anlageuniversums sowie einer Cash-Positionen in USD (vgl. nachfolgende Definition) zusammen. Die Aktienauswahl widerspiegelt die Anlagestrategie des Investmentmanagers. Dieses Produkt ist ein «Open-End-Produkt», d. h., sein Verfalldatum ist zum Emissionszeitpunkt nicht festgelegt. Es verfällt, wenn der Emittent oder der Anleger sein Kündigungsrecht unter Einhaltung der in diesem Dokument erwähnten Kündigungsfrist wahrnimmt («effektives Kündigungsdatum»).

Definition des Begriffs
«Cash-Position»

Die Cash-Position ist fester Bestandteil des diesem Zertifikat zugrunde liegenden Korbs.
Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden.
Die Cash-Position lautet auf USD.

SVSP-Kategorie

Anlageprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, die unter www.svsp-verband.ch erhältlich ist.

Verwaltungskosten

1,75% p. a. (1.30% p. a. für den Investmentmanager und 0,45% p. a. für den Emittenten); diese werden pro rata temporis belastet.

Kosten für Rebalancing-
Transaktionen

0.10% auf dem gehandelten Nennbetrag.

Börsen- und sonstige
Gebühren

Werden Basiswerte an Börsenplätzen gekauft oder verkauft, an denen Börsen- oder sonstige Gebühren anfallen, fliessen diese Gebühren in den Ausführungspreis ein und wirken sich somit auf die Performance des Zertifikats aus. Bei diesen Börsen- und sonstigen Gebühren kann es sich zum Beispiel um Stempelabgaben oder Finanztransaktionssteuern (FTT) handeln.

Bei den
Portfoliobestandteilen
anfallende Gebühren

Bei einigen der Bestandteile des Basiswertkorbs können Gebühren anfallen. Diese Gebühren, z. B. Vertriebskommissionen, entstehen durch die Aufnahme von Fonds, strukturierten Produkte usw. in den Basiswertkorb und sind in der zum betreffenden Bestandteil gehörenden Dokumentation des jeweiligen Emittenten beschrieben, z. B. im Fondsprospekt und -vertrag sowie im KIID bei den Fonds oder im vereinfachten Prospekt und/oder im KID bei den strukturierten Produkten.

Kommissionen aus den
Bestandteilen des
Basiswertkorbs

Allfällige Kommissionen, welche die Emittenten bzw. Vertriebsträger von Anlagefonds, strukturierten Produkten oder sonstigen Anlageprodukten an den Investmentmanager zahlen, werden nach Umrechnung in USD in die auf USD lautende Cash-Position des Zertifikats reinvestiert.

Performancegebühren

Outperformance-Beteiligungsrate (T_x) = 10%

Hurdle Rate (S) = 0.00%

Beschränkung der täglichen Performancegebühren (L) = 5%

Beobachtungszeitpunkt der Outperformance: die Performancegebühren werden täglich beobachtet und dem Zertifikatswert belastet. Der Investmentmanager bekommt den entsprechenden Betrag vierteljährlich.

Ex-Datum : jeder Handelstag des Zertifikats.

Performancegebühren-
formel in %

$$\text{Max} \left(0, \text{Min} \left(\left(\frac{1 + \left(\frac{C_t - C_0}{C_0} \right)}{1 + \text{Max}(S, \text{HW}_{t-1})} - 1 \right) \cdot T_x, L \right) \right)$$

Wobei:

C_0 : Anfangspreis des Zertifikats

C_t : Theoretischer Schlusspreis des Zertifikats am Vortag

HW_t : High Watermark der Periode t , als höchste Performance bis zur Periode t berechnet

Exemple

täglich								
Periode	Zertifikats- preis	Perfor- mance	High Watermark/ Hurdle Rate	Outperfor- mance	Rate	Performance- gebühr (%)	Performance- gebühr (Währung)	Gebühr wird beschränkt
Emission	1'000		0.00%					
Tag $T1+1$	1060 1053.64	6.00%	6.00%	6.00%	10.0%	0.60%	6.36	nein
Tag $T2+1$	1120 1113.66	12.00%	12.00%	5.66%	10.0%	0.57%	6.34	nein
Tag $T3+1$	1140 1137.96	14.00%	14.00%	1.79%	10.0%	0.18%	2.04	nein
Tag $T4+1$	1070 1070.00	7.00%	14.00%	0.00%	10.0%	0.00%	0.00	n.a.

Definition des Begriffs "High Watermark".

Das High Watermark entspricht dem Prinzip, dass die Performancegebühr nur dann zur Anwendung kommt, wenn der für die Berechnung der Outperformance herangezogene Referenzwert seinen höchsten in der Vergangenheit verzeichneten Wert übersteigt.

Dadurch wird verhindert, dass Anleger eine Performancegebühr auf Ergebnisse zahlen, die ein Aufholen vergangener Perioden mit unterdurchschnittlicher Leistung darstellen würden.

Rollen und Verantwortlichkeiten

Der Investmentmanager bestimmt die Zusammensetzung des Korbs sowie die Gewichtung der einzelnen Titel und der Cash-Position in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Anlagerichtlinien (vgl. nachstehend).

Die Performance dieses Zertifikats hängt somit von der Qualität der Anlageentscheide des Investmentmanagers ab. Dieser ist allein für die Zusammensetzung des Korbs und deren Auswirkung auf die Performance des Zertifikats verantwortlich.

Bei der Emission oder beim Rebalancing führt der Emittent die Kauf- und Verkaufsaufträge nach der Best-Effort-Methode aus.

Anlageuniversum

Das Zertifikat investiert in Aktien von Unternehmen, die in der gesamten Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Wertschöpfungskette tätig sind.

Die Anleger können die Informationen zur angewandten Anlagestrategie kostenfrei beim Investmentmanager beziehen.

Anlagerichtlinien

1. Der Investmentmanager darf den Korb jederzeit umschichten, allerdings nicht häufiger als 24-mal pro Jahr.
2. Das Zertifikat besteht aus mindestens 10 und höchstens 40 Titeln des Anlageuniversums sowie einer Cash-Position in USD.
3. Die im Aktienkorb vorhandenen Basiswerte müssen auf CHF, USD, EUR, GBP, JPY, NOK, DKK, SEK, HKD, KRW, MYR, THB, CAD und AUD lauten.
4. Methoden, mit denen ein Hebeleffekt im Korb erzeugt wird, sind verboten.
5. Da einige Basiswerte eine geringe Liquidität aufweisen können, kann keine Garantie für die Dauer der vollständigen Ausführung dieser Titel für Ausgleichs- und Sekundärmarktzwecke gegeben werden. In jedem Fall darf die Sicherungsposition des Emittenten 2% der ausstehenden Anzahl von Titeln jedes Unternehmens nicht überschreiten.
6. Bei einem Rebalancing darf das Gewicht eines neuen Titels die Hälfte seines durchschnittlichen Handelsvolumens über 5 Tage nicht übersteigen.
7. Die Cash-Position darf durchschnittlich über ein Kalenderjahr nicht mehr als 50% des Zertifikatswert ausmachen. Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden.
8. Während der Laufzeit des Zertifikats werden allfällige Vergütungen und Dividenden (abzüglich eventueller Steuern und Gebühren) der Cash-Position gutgeschrieben. Nicht auf USD Vergütungen und Dividenden (abzüglich eventueller Steuern und Gebühren) werden in USD umgewandelt und in der Cash-Position gutgeschrieben.
9. Der Sekundärmarkt für das Zertifikat wird während der gesamten Rebalancingdauer ausgesetzt. Es darf jeweils nur ein Rebalancing durchgeführt werden.
10. Bei Veränderungen, die zur Folge haben, dass die Allokation nicht mehr den Anlagerichtlinien entspricht, werden die entsprechenden Korrekturen beim nächsten Rebalancing vorgenommen.

Anlagerestriktionen

Bei geringer Titelliquidität oder wenn eine Transaktion aus technischen Gründen nicht abgewickelt werden kann, darf die Umsetzung der Anlageentscheide des Investmentmanagers durch den Emittenten mehrere Bankwerkstage in Anspruch nehmen. Einzig in derartigen Fällen kann nicht garantiert werden, dass Anlageentscheide gleichentags umgesetzt werden.

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Kaufauftrags für einen Titel abzulehnen, wenn das betreffende Wertpapier aus technischen oder sonstigen Gründen einer Anlagebeschränkung unterliegt. Ein Unternehmen kann Gegenstand von Anlagerestriktionen sein, wenn es ein Reputationsrisiko für den Emittenten darstellt oder seine Geschäftstätigkeit nicht mit den ethischen Grundsätzen des Emittenten vereinbar ist (Zurzeit untersagt der Emittent Investitionen in Unternehmen, die im Bereich «Streumunition» tätig sind.).

Werden die vom Emittenten festgelegten Anlagerestriktionen bei einem bestimmten Titel nicht mehr eingehalten, dann muss dieser beim nächsten Rebalancing des Korbs ersetzt werden.

Zusammensetzung des Korbs

Die aktuelle Zusammensetzung des Korbs befindet sich auf der letzten Seite des Dokuments.

Produktbedingungen

Unvorhergesehene oder nicht vereinbarte Änderungen

Alle unvorhergesehenen oder nicht vertraglich vereinbarten Änderungen der Produktbedingungen (z.B. bei Kapitalmassnahmen, die sich auf die Basiswerte beziehen, wie Splits, Nennwertrückzahlungen oder Wandlungen) werden unter www.bcv.ch/invest mitgeteilt.

Rückzahlung des Zertifikats

Der Rückzahlungsbetrag erfolgt in EUR und wird als Summe des in EUR umgerechnet durchschnittlichen Verkaufspreises jeder Position (Futures und Swap Geschäfte eingeschlossen) zusammen mit der in EUR umgerechnet Cash-Position berechnet.

Stop Loss

Da der Wert der Devisenforwards negativ sein kann, wird das Produkt sofort fällig, wenn sein Liquidationswert (Verkaufspreis) auf 7% seines Wertes zum Zeitpunkt der Emission fällt. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt gemäss den oben beschriebenen Bedingungen.

Liquiditätsrisiko

Sollte der Verkauf der Titel, aus denen sich der Korb zusammensetzt, stark durch die Tagesliquidität beeinträchtigt werden, behält sich der Emittent das Recht vor, die Verkaufsaufträge über mehrere Tage auszuführen, um den Rückzahlungspreis des Zertifikats nicht zu belasten.

Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, jederzeit – frühestens aber 9 Monaten nach dem Emissionsdatum – alle sich im Umlauf befindenden Tracker-Zertifikate zu kündigen (fällt die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Zertifikate unter 200 Stück, leitet der Emittent automatisch die Rückzahlung aller Zertifikate ein). Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Sinkt der Preis des Produkts während seiner Laufzeit auf 25% des Emissionspreises oder tiefer, kann der Emittent die Tracker-Zertifikate ohne vorherige Mitteilung sofort kündigen. Das effektive Kündigungsdatum wird dann so rasch wie möglich bekanntgegeben.

Kündigungsrecht des Anlegers

Der Anleger hat die Möglichkeit, die von ihm gehaltenen Tracker-Zertifikate entweder am Sekundärmarkt zu verkaufen oder zu kündigen, sofern der Emittent sein Kündigungsrecht nicht vorher ausgeübt hat. Er kann sein Kündigungsrecht frühestens 9 Monate nach Emission des Produkts wahrnehmen, und zwar jeweils auf jeden letzten Dienstag eines Quartals. Er muss der Berechnungsstelle die Kündigung mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Kündigungsbedingungen mitteilen. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Kündigungsbedingungen für den Anleger

Der Anleger muss der Berechnungsstelle seine Anweisungen mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum mitteilen, um sein Kündigungsrecht rechtsgültig wahrnehmen zu können, vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung durch den Emittenten. Die Mitteilung kann per Post oder E-Mail an die unter «Kontakt Rücknahmen» aufgeführten Adressen erfolgen.

Die Depotbank des Anlegers muss in ihrer Mitteilung an die Berechnungsstelle folgende Angaben machen:

- Name, Adresse und Clearing-Nummer
- Valorennummer des Zertifikats
- die Anzahl der betreffenden Tracker-Zertifikate
- das effektive Kündigungsdatum (zwischen dem Eingang der Kündigungsmittteilung beim Emittenten und dem effektiven Kündigungsdatum muss mindestens 1 Monat liegen)

Die Berechnungsstelle bestätigt der Depotbank des Anlegers die Kündigung und teilt ihr insbesondere das effektive Kündigungsdatum mit.

Sekundärmarkt, Kotierung, Clearing

Kotierung, Marktsegment

Keine Kotierung an der SIX Swiss Exchange

Sekundärmarkt

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen findet der Handel mit dem Zertifikat einmal täglich statt. Aufträge die vor 11 Uhr (am Tag T) platziert werden, werden ab 11 Uhr in den verschiedenen Märkten bearbeitet (Europa und die USA am Tag T, Asien und Ozeanien am Tag T+1). Aufträge, die nach 11 Uhr eingehen, werden am folgenden Tag nach dem gleichen Verfahren bearbeitet.

Der Emittent behält sich das Recht vor, unter anormalen Marktbedingungen und bei sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Sistierung des Handels an einer Börse, an der ein Titel des Korbes kotiert ist) die Kotierung zu suspendieren.

Die Preise sind bei SIX Telekurs und Bloomberg verfügbar.

Clearing

SIX SIS AG

Verbriefung

Der Valor wird in Form eines Wertrechts geschaffen, das im Überweisungssystem der SIX SIS AG verbucht ist. Er wird somit nicht verbrieft. Der Druck und/oder die Lieferung individueller Titel sind ausgeschlossen.

Steueraspekte

Angaben

Diese Angaben vermitteln lediglich einen allgemeinen Überblick über die möglichen Steuerfolgen dieses Produkts zum Emissionszeitpunkt. Änderungen der Steuergesetzgebung und -praxis sind jederzeit möglich und können auch rückwirkende Folgen zeitigen.

Es obliegt dem Anleger, die steuerlichen Aspekte vor jedem Geschäftsabschluss mit seinem Steuerberater abzuklären.

Schweiz	Für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, die diese Titel im Privatvermögen halten, stellen die beim Verkauf der Zertifikate erzielten Gewinne Kapitalgewinne dar, die zurzeit nicht als Einkommen versteuert werden müssen. Die reinvestierten Dividenden (abzüglich eventueller Steuern und Gebühren) stellen ein steuerbares Einkommen dar. Dieses Zertifikat unterliegt nicht der Verrechnungssteuer. Transaktionen am Sekundärmarkt unterliegen nicht der eidgenössischen Umsatzabgabe.
US-Steuervorschriften	Die Erträge aus diesem Produkt, die im Sinne von Section 871(m) des Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) als «Dividend Equivalent», sprich Dividendenersatzzahlung, gelten (oder einer US-Dividende gleichgestellt sind), können gemäss dem Qualified-Intermediary- und dem Foreign-Account-Tax-Compliant-Act-Abkommen (QI- und FATCA-Abkommen) quellensteuerpflichtig sein. Die BCV zieht die gemäss diesen Steuervorschriften fälligen Beträge ab. Aufgrund von Section 871(m) des Internal Revenue Code einbehaltene Beträge werden weder von der BCV noch von irgendwelchen Dritten zurückerstattet. Der Anleger erhält somit einen geringeren Ertrag, als er ohne diesen Steuerabzug bezogen hätte.

Rechtliche Hinweise

Gerichtsstand und anwendbares Recht Indikative Produktdokumentation	Lausanne, Schweizer Recht Dieses indikative Termsheet enthält die nicht verbindlichen indikativen Produktbedingungen. Einzig das auf www.bcv.ch/Emissionen veröffentlichte Termsheet (endgültige Bedingungen) und die diesbezüglichen Mitteilungen und Anpassungen sind rechtsgültig. Die in diesem Termsheet enthaltenen indikativen Bedingungen können geändert werden. Das Termsheet (endgültige Bedingungen) wird im Allgemeinen am Initial Fixing bereitgestellt. Das indikative Termsheet sowie der Basisprospekt und dessen allfälligen Nachträge sind in englischer Sprache verfasst und bilden zusammen die indikative Dokumentation für dieses strukturierte Produkt («indikative Produktdokumentation»). Die anderen Sprachversionen stellen nicht verbindliche Übersetzungen dar. Folglich muss das indikative Termsheet stets zusammen mit dem Basisprospekt und dessen allfälligen Nachträgen gelesen werden. Die im indikativen Termsheet verwendeten, aber dort nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die sie im Basisprospekt haben. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem indikativen Termsheet und dem Basisprospekt haben die Bestimmungen des indikativen Termsheets Vorrang. Der Emittent kann jederzeit ohne Zustimmung der Anlegerinnen und Anleger Druck-, Rechtschreib- oder Rechnungsfehler sowie sonstige offensichtliche Fehler im vorliegenden indikativen Termsheet korrigieren sowie auch redaktionelle Änderungen vornehmen oder widersprüchliche oder unvollständige Bestimmungen ändern bzw. ergänzen. Der Emittent ist in keiner Weise zur Emission des strukturierten Produkts verpflichtet. Die indikative Produktdokumentation kann bei der Banque Cantonale Vaudoise, Place Saint-François 14, 1003 Lausanne, Schweiz (Tel.: +41 21 212 42 00) bestellt sowie auch von der Website www.bcv.ch/Emissionen heruntergeladen werden. Die Banque Cantonale Vaudoise lehnt ausdrücklich jede Haftung für Veröffentlichungen auf anderen Internetplattformen ab. Mitteilungen zu diesem strukturierten Produkt gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie auf die im Basisprospekt beschriebene Weise kommuniziert werden.
Investmentmanager	Der Investmentmanager ist weder Bevollmächtigter noch Vertreter oder Teilhaber der BCV. Die BCV ist weder Bevollmächtigte noch Vertreterin, Teilhaberin oder Bürgin des Investmentmanagers. Sie kann daher Dritten gegenüber nicht für die Handlungen des Investmentmanagers haftbar gemacht werden.
Markterwartung Möglicher Gewinn	2. GEWINN- UND VERLUSTPOTENZIAL Mit diesem Zertifikat kann der Anleger vom Kursanstieg der Titel im Korb profitieren. Während der Laufzeit des Produkts kann der Inhaber eines Zertifikats einen Gewinn erzielen, wenn dieses über dem Kaufpreis notiert. Bei Fälligkeit des Zertifikats (am Datum des Final Fixing) ist das Gewinnpotenzial mit demjenigen einer Investition in die Basiswerte vergleichbar und hängt direkt von der Qualität der vom Investmentmanager getroffenen Anlageentscheide ab.

Möglicher Verlust

Ein Verlust tritt ein, wenn das Produkt während seiner Laufzeit unter dem Einkaufspreis verkauft bzw. am Datum des Final Fixing unter dem Einkaufspreis zurückgezahlt wird.

Wenn einer oder mehrere Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zertifikats lauten und der Investmentmanager keine vollständige Währungsabsicherung beschlossen hat, kann ein Kursrückgang dieser Währung/en zu einer ungünstigen Preisentwicklung des Tracker-Zertifikats führen.

Der Investmentmanager trägt die volle Verantwortung für die anfängliche Zusammensetzung des Korbs und das spätere Rebalancing. Der Emittent kann keinesfalls für die Auswirkungen dieser Entscheide auf den Wert des Zertifikats oder für allfällige daraus entstehende Verluste der Anleger haftbar gemacht werden.

3. BEDEUTENDE RISIKEN FÜR DEN ANLEGER

Risikotoleranz

Die Risiken sind mit denjenigen einer Direktinvestition in die Basiswerte vergleichbar (Entwicklung der Börsenkurse, Produkthaltezeit, Preisvolatilität usw.).

Die Risiken, die mit bestimmten Anlagen, insbesondere Derivaten, einhergehen, eignen sich nicht für alle Anleger. Die Anleger sollten ihr Risikoprofil abklären und sich vor jedem Geschäft bei ihrem Berater sowie insbesondere auch anhand der SwissBanking-Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» über die damit verbundenen Risiken genau informieren.

Emittentenrisiko: Der Anleger ist dem Emittentenausfallrisiko ausgesetzt. Dieses kann zum Verlust des gesamten angelegten Betrags oder eines Teils davon führen.

Der Wert der Anlagen hängt nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts / der Basiswerte ab, sondern auch von der Solvenz des Emittenten, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann.

Das in diesem Dokument aufgeführte Rating des Emittenten entspricht dem Rating zum Zeitpunkt der Emission; es kann sich während der Laufzeit des Produkts ändern.

Sekundärmarkt /
Marktliquidität

Falls der Emittent einen Sekundärmarkt organisiert, ist er unter normalen Marktbedingungen bestrebt, regelmässig Geld- und Briefkurse zu stellen. Der Emittent geht hingegen keine feste Verpflichtung zur Gewährleistung der Marktliquidität durch das Stellen von Geld- und Briefkursen ein und übernimmt keine Haftung für die gestellten Kurse.

Ist der Emittent unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen nicht in der Lage sich abzusichern oder ist die Absicherung erschwert, kann er den Spread zwischen Geld- und Briefkurs vorübergehend ausweiten, um sein wirtschaftliches Risiko zu verringern.

Marktrisiko

Der Anleger setzt sich ausserdem folgenden Risiken aus: Inkonvertibilität, Anpassung des Basiswerts, ausserordentlichen Marktsituationen und Notständen wie Suspendierung der Kotierung des Basiswerts, Handelseinschränkungen und anderen Massnahmen, welche die Handelbarkeit des Basiswerts beschränken.

Der Anleger unterliegt den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, an denen der Basiswert gehandelt wird, sowie den vom Emittenten aufgestellten und den auf den Emittenten anwendbaren Bedingungen. Das Eintreten von Marktereignissen, wie sie im vorangehenden Absatz genannt wurden, kann Auswirkungen auf die in diesem Dokument aufgeführten Daten und anderen Bedingungen haben.

Währungsrisiko

Der Anleger, dessen Referenzwährung nicht mit der Basiswährung des Produkts identisch ist, muss sich über das Wechselkursrisiko im Klaren sein.

Andere Risiken

Anlegern wird empfohlen, andere potenzielle Risiken zu beachten, die im Basisprospekt ausführlich beschrieben sind.

Anpassung

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung des Tracker-Zertifikats bei besonderen, einen der Titel im Aktienkorb betreffenden Ereignissen – wie einer Fusion, einer Übernahme oder einer starken Einschränkung der Handelbarkeit (Aufzählung nicht abschliessend) – anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sowie gemäss den Marktusancen.

Wichtige Informationen

Allgemeine Angaben

In der Vergangenheit erzielte Performances bieten keine Gewähr für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.

Dieses Dokument hat rein informativen Charakter. Es stellt weder eine Finanzanalyse im Sinne der «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» der Schweizerischen Bankiervereinigung noch ein Angebot, eine Aufforderung oder eine persönliche Empfehlung zum Kauf oder Verkauf spezifischer Produkte dar.

Der Emittent ist nicht zum Kauf des Basiswerts / der Basiswerte verpflichtet.

Zeichnungsfrist

Interessenkonflikt bei aktiv
verwalteten Zertifikaten

Verkaufsrestriktionen

Zeitpunkt der
Veröffentlichung

Während der Zeichnungsfrist gelten die Konditionen als Richtangaben, die noch geändert werden können. Der Emittent ist in keiner Weise zur Emission dieses Anlageprodukts verpflichtet.

Zusätzlich zu den Vertriebsgebühren kann die BCV oder eine ihrer Unternehmenseinheiten (nachstehend „BCV-Gruppe“) in Zusammenhang mit dieser Emission oder diesem Produkt Dritten eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung zahlen bzw. von Dritten eine solche Vergütung erhalten. Alle Retrozessionen aus kollektiven Kapitalanlagen werden vom Investmentmanager der Cash-Position zugeführt. Die BCV-Gruppe konnte den Inhalt dieser Publikation vor der Veröffentlichung für Transaktionen nutzen. Die BCV-Gruppe kann Beteiligungen oder Positionen, die mit den Komponenten dieses Produkts in Zusammenhang stehen, halten bzw. solche erwerben oder darüber verfügen. Zu Interessenkonflikten kann es auch beim Investmentmanager kommen, wenn er gleichzeitig Vertreter des Zertifikats und Vermögensverwalter oder Berater der Endkunden ist.

Für den Vertrieb dieses Dokuments und/oder den Verkauf dieses Produkts können Einschränkungen gelten (z.B. USA, US-Personen, UK, EU, Guernsey); sie sind nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Dieses strukturierte Produkt kann in der Schweiz angeboten werden, ohne dass ein Prospekt gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) erstellt oder veröffentlicht werden muss. Die Produktdokumentation wurde keiner Prüfstelle im Sinne von Art. 52 FIDLEG vorgelegt und dementsprechend auch von keiner solchen Stelle geprüft und genehmigt.

- Jeder Anbieter erklärt und garantiert, dass er für dieses strukturierte Produkt zu keinem Zeitpunkt ein öffentliches Angebot im Sinne des Termsheets gemacht hat oder machen wird, mit Ausnahme von:
- Angeboten an Personen, die als professionelle Kunden im Sinne des FIDLEG gelten; oder
- Angeboten an weniger als 500 natürliche oder juristische Personen (die keine professionellen Kunden im Sinne des FIDLEG sind); oder
- Angeboten zuhanden von Anlegerinnen und Anlegern, die Effekten im Wert von mindestens CHF 100 000 erwerben; oder
- Angeboten, die eine Mindeststückelung von CHF 100 000 aufweisen; oder
- Angeboten, deren Gesamtwert über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet CHF 8 Millionen nicht übersteigt; oder
- jeglichen anderen Angeboten, bei denen gemäss Art. 36 Abs. 1, Art. 37 oder Art. 38 FIDLEG keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht;
- sofern es sich dabei nicht um ein Angebot handelt, das den Emittenten oder den Lead Manager gemäss Art. 35 FIDLEG zur Veröffentlichung eines Prospekts oder gemäss Art. 56 FIDLEG zur Erstellung eines Nachtrags zum Prospekt verpflichtet.

Im Sinne der vorhergehenden Bestimmung bedeutet «öffentliches Angebot» für Effekten in der Schweiz, dass eine Mitteilung in beliebiger Form und auf beliebigem Wege erfolgt, um die Kundinnen und Kunden ausreichend mit Informationen über die Bedingungen des Angebots und die Produkte zu versorgen, sodass sie einen Kauf bzw. Zeichnungsentscheid treffen können.

03.03.2021

Ansprechpartner

Verkaufsteam
Telefon

Verkaufsteam strukturierte Produkte / Division Asset Management & Trading BCV

044 202 75 77

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche unter dieser Nummer aufgezeichnet werden können. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

Fax

021 212 13 61

Website / E-Mail

www.bcv.ch/invest / structures@bcv.ch

Postadresse

BCV / 276 - 1598 / CP 300 / 1001 Lausanne

Kontakt Rücknahmen

Postadresse

BCV, Support Produits Structurés et Emissions, 283-1404, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz

E-Mail:

spf@bcv.ch

Zusammensetzung des Korbs

Zusammensetzung des Korbs am 10.03.2021

Titel	ISIN	Referenz- börse	Währung	Gewich- tung in %	Anzahl Titel
OMV	AT0000743059	Vienna	EUR	TBD	TBD
VOESTALPINE	AT0000937503	Vienna	EUR	TBD	TBD
Ballard Power Systems	CA0585861085	Toronto	USD	TBD	TBD
Dongfeng Motor Group Co Ltd	CNE100000312	Hong Kong	HKD	TBD	TBD
Weichai Power Co	CNE1000004L9	Hong Kong	HKD	TBD	TBD
Guangzhou Auto	CNE100000Q35	Hong Kong	HKD	TBD	TBD
Siemens	DE0007236101	Xetra	EUR	TBD	TBD
2G Energy	DE000A0HL8N9	Xetra	EUR	TBD	TBD
Siemens Energy	DE000ENER6Y0	Xetra	EUR	TBD	TBD
Schaeffler	DE000SHA0159	Xetra	EUR	TBD	TBD
AIR LIQUIDE	FR0000120073	Euronext	EUR	TBD	TBD
Alstom	FR0010220475	Euronext	EUR	TBD	TBD
Mcphly Energy	FR0011742329	Euronext	EUR	TBD	TBD
Itm Power	GB00B0130H42	London	GBP	TBD	TBD
Ceres Power Holdings	GB00BG5KQW09	London	GBP	TBD	TBD
Linde	IE00BZ12WP82	Xetra	EUR	TBD	TBD
Toray Industries	JP3621000003	Tokyo	JPY	TBD	TBD
Toyota Motor	JP3633400001	Tokyo	JPY	TBD	TBD
Hitachi	JP3788600009	Tokyo	JPY	TBD	TBD
Honda Motor	JP3854600008	Tokyo	JPY	TBD	TBD
Panasonic	JP3866800000	Tokyo	JPY	TBD	TBD
Mitsui & Co	JP3893600001	Tokyo	JPY	TBD	TBD
Lg	KR7003550001	Korea SE	KRW	TBD	TBD
Hyundai Motor Co	KR7005380001	Korea SE	KRW	TBD	TBD
Sk Holdings Co	KR7034730002	Korea SE	KRW	TBD	TBD
Hexagon Composites Asa	NO0003067902	Oslo	NOK	TBD	TBD
Nel Asa	NO0010081235	Oslo	NOK	TBD	TBD
Hexagon Purus Holding As	NO0010904923	Oslo	NOK	TBD	TBD
Powercell Sweden Ab	SE0006425815	FN Stockholm	SEK	TBD	TBD
Chart Industries	US16115Q3083	Nasdaq	USD	TBD	TBD
Cummins	US2310211063	New York	USD	TBD	TBD
Nikola	US6541101050	Nasdaq	USD	TBD	TBD
PACCAR	US6937181088	Nasdaq	USD	TBD	TBD
Plug Power	US72919P2020	Nasdaq	USD	TBD	TBD
Worthington Industries Inc	US9818111026	New York	USD	TBD	TBD
Cash position			USD	TBD	TBD